



GZ: FA13A-11.10-26/2008-7

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Ggst.: Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH.,
Erweiterung des Schigebietes Tauplitz
durch Schianlagen Mitterstein-Tauplitz,
UVP- Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. Mai 2008

**Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH.,
Schianlagen Mitterstein-Tauplitz,
Bezirk Liezen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Schigebietes Tauplitz - Bad Mitterndorf durch Schianlagen Mitterstein - Tauplitz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit. b., Z 12 Spalte 3 lit. c sowie Z 46 Spalte 3 lit. e des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008:
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997, LGBl.Nr. 49/1997, über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a „Dachstein - Salzkammergut“).

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH. folgende Kosten zu tragen:

- Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,
 - a) für diesen Bescheid € 11,30
 - b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
2 x 7-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 € 78,40
- Gesamt: € 89,70**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	12 x €	7,20	=	€	86,40	für Pläne
	2 x €	21,80	=	€	43,60	für Fachbeitrag Naturraum, Landschaft und Landschaftsbild
	4 x €	13,00	=	€	52,00	für die Niederschrift vom 13. März 2008
	1 x €	13,00	=	€	13,00	für das Ansuchen vom 12. März 2008
	<u>Gesamtsumme</u>			<u>€</u>	<u>195,00</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 12. März 2008 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek und Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH. in 8010 Graz, Kregasse Nr. 9, namens der Tauplitzer Fremdenverkehrs GmbH., 8982 Tauplitz Nr. 71, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Schitgebietserweiterung „Schianlagen Mitterstein - Tauplitz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Neue Seilbahn mit Stationsbereichen vom Zauchenursprung auf den Mitterstein (Ersatz im oberen Bereich des bestehenden Kurvenschlepliftes),
- Pisten, Ausbau der Beschneiungsanlage inkl. Beschneiungsteich,
- Parkplatz für ca. 300 Pkw im Bereich der geplanten Talstation der Mittersteinbahn,
- Abbruch des Ramsangerliftes und des Kurvenschlepliftes Mitterstein mit Renaturierung der dazugehörigen Liftrassen und Pistenflächen.

Das geplante Erweiterungsvorhaben auf der Tauplitz liegt in den Gemeinden Tauplitz und Bad Mitterndorf. Das Projektsgelände liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a (Landschaftsschutzgebiet „Dachstein - Salzkammergut“).

Nähere Details sind dem zum Antrag beigelegten Einreichunterlagen (Projekt UVP-Feststellungsverfahren: Schianlagen Mitterstein - Tauplitz der igbk, GZ.: A8010, vom Februar 2008) zu entnehmen.

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben werden insgesamt ca. 17,5 ha Fläche für Pisten und Lifтанlagen in Anspruch genommen, davon werden ca. 14,2 ha gerodet. Im Bereich der geplanten Talstation der Mittersteinbahn wird ein Parkplatz für ca. 300 PKW errichtet werden.

Antragskonkretisierend wurde von den Vertretern der Projektswerber auch bekannt gegeben, dass eine ökologische Bauaufsicht bestellt wird. Der Aufgabenbereich der ökologischen Bauaufsicht umfasst die Begleitung der Planung und Umsetzung der Gestaltung des Speicherteiches, die Gestaltung des beeinflussten Zauchenbachabschnittes, die Böschung und Gestaltung der Parkplätze, die Neugestaltung der Lifte und Liftrassen, insbesondere die Waldrandgestaltung und die Pistenvegetation, die Rekultivierung der aufgelassenen Pisten und Liftrassen, die Anlage und die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der ökologischen Ausgleichsflächen.

Zur Frage der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a wurde von der Behörde ein Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen, welcher gutachtlich folgendes feststellte:

Teile des Projektgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a „Dachstein – Salzkammergut“ (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997).

Das Europaschutzgebiet Nr. 35 Toter Gebirge mit Altausseer See, FFH und VS Schutzgebiet (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006), liegt nördlich und nordöstlich vom Projektgebiet und wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Im Projektgebiet sind keine Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. ausgewiesen.

Die durchgeführte Biotoperhebung der Steiermärkischen Landesregierung – FA 13 C hat keine schützenswerten Biotope (Biodigitop) oder ökologische Vorrangflächen im Projektgebiet ausgewiesen.

Allgemeine Beschreibung der Landschaft

Die Region Tauplitz – Bad Mitterndorf liegt im Bezirk Liezen im steirischen Salzkammergut (Ausseerland). Das Gebiet liegt am Fuß des Toten Gebirges auf einer Seehöhe von 850 – 2.000 m ü.d.A.

Die Landschaft ist dort geprägt von den Massiven des Totes Gebirges und des Dachsteingebirges. Besonders markant ragt der Grimming (2.351 m) am Durchbruch zum Ennstal auf.

Das abschnittsweise enge Verbindungstal zwischen Stainach (Ennstal) und Obertraun (Hallstättersee, OÖ) gestaltet sich im Bereich Bad Mitterndorf breiter und bildet so eine charakteristische Ebene. Dieses Tal ist seit alters her Siedlungsgebiet und Verkehrsachse.

Zu den besonderen landschaftlichen Reizen der Region zählen neben der Berg- und Almenlandschaft insbesondere die zahlreichen (Berg)Seen. Die Tauplitzalm weist davon eine Vielzahl auf, die größten sind Steirersee, Großsee und Schwarzsee.

Die Wälder werden zu großen Teilen wirtschaftlich genutzt und sind dementsprechend anthropogen geprägt (artenarm: v. a. Fichte, monoton strukturiert).

Das Gebiet Tauplitz – Tauplitzalm – Bad Mitterndorf wird aufgrund seiner ansprechenden Landschaft sowohl im Sommer wie auch im Winter touristisch genutzt (Wander-, Ski-, Langlaufgebiet). Auf der gegenüber liegenden Seite des Tales befindet sich auf dem Kulm die größte Naturskiflugschanze der Welt. Die Landschaft hat dadurch eine entsprechende anthropogene Prägung erfahren (Lifтанlagen, Pistenschneisen, Liftstationen und Hütten etc).

Beschreibung des Projektgebiets

Das Projektgebiet kann landschaftsräumlich in drei Bereiche gegliedert werden:

1. Gipfelzone
2. Bereich Lopernalm bis Mittereck
3. Zauchental und Brentenmöser

Die Beschreibung erfolgt gemäß dieser Gliederung.

Gipfelzone

Die Gipfelzone des Mittersteins liegt auf einer Seehöhe von ca. 1.900 m über der Baumgrenze. Es handelt sich um ein weites offenes Plateau, auf dem sich Lifтанlagen (Bergstation Lawensteinlift, Gipfelfifte) und ein Bergrestaurant befinden.

Geprägt ist die Landschaft hier durch Fels, Grasfluren und das Relief des Mitter- und Lawensteinsteins.

Bewertung:

Durch die vorhandene touristische Infrastruktur werden die „Natürlichkeit“, „Eigenart“ und „Harmonie“ dieses Landschaftsraumes eingeschränkt. Vorhandene verschiedene Nutzungen

wirken sich positiv, die mangelnde topografische und vegetative Vielfalt negativ auf das Merkmal „Vielfältigkeit“ aus.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gipfelzone nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört (relevant für das Kriterium „Eigenart“).

Ein guter Erholungswert ist für Schifahrer aufgrund des Lift-, Pisten- und Restaurantangebots gegeben. Es gibt zwei markierte Wanderwege (Nr. 274 – auf den Lawenstein und 274a – zur Lopenalm-Hütte), wobei Wanderer eine aufgrund oben angeführter Infrastruktur reduzierte Aufenthaltsqualität (optisch, bei Betrieb akustisch) in Kauf nehmen müssen.

Zusammenfassend wird die Landschaft und das Landschaftsbild für die Gipfelzone bzgl. des formulierten Ziels (landschaftliche Schönheit und Eigenart, seltene Charakteristik und Erholungswert) und der definierten Indikatoren mit „mittel“ bewertet.

Lopenalm und Mittereck

Folgender Landschaftsbereich wird für die projektrelevante Beschreibung und Bewertung zusammengefasst: Kampfwald unterhalb der Gipfelzone – Gebiet Lopenalm (Labien Alm) – Gebiet bis zum Kuppenverlauf des Mitterecks (ab dort siehe „Zauchental“).

Dieser Abschnitt ist geprägt von Hängen und für die Region typischen Oberflächenformen. Im oberen Bereich wachsen Legföhren und vereinzelt Bäume (v. a. Lärchen), die Hänge ab ca. 1.700 m sind großteils bewaldet.

Unterbrochen wird die landschaftliche Kontinuität durch Pisten- bzw. Liftschneisen und die Mautstraße, an dieser Stelle mit Parkplatz (Lopenalm).

An Wintertagen mit hoher Besucherfrequenz ist aufgrund der Überlastung der vorhandenen Parkplätze der Randbereich der Mautstraße auf mehr oder weniger langen Strecken verparkt!

Bewertung:

Die Mautstraße und die vorhandene Liftanlagen (Mittersteinlift, Ramsangerlift) reduzieren die „Natürlichkeit“ und „Harmonie“, erhöhen allerdings durch das Angebot den Erholungswert für Schifahrer.

Dieser Bereich gehört zum ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet, es sind jedoch hier keine herausragenden landschaftlichen Charakteristika zu verzeichnen.

Zusammenfassend wird die Landschaft und das Landschaftsbild für den Bereich Lopenalm – Mittereck bzgl. des formulierten Ziels (landschaftliche Schönheit und Eigenart, seltene Charakteristik und Erholungswert) und der definierten Indikatoren mit „mittel“ bewertet.

(An Tagen, wo an der die Mautstraße streckenweise geparkt wird: „mittel bis gering“)

Zauchental und Brentenmöser

Dieser Landschaftsraum ist derzeit bis auf folgende Infrastruktur unberührt:

- eine Forststraße von der Spitzkehre der Mautstraße abzweigend ins Zauchental in Richtung Zauchenursprung (und weiter auf die Brentenmöser Alm)
- die Talabfahrt nach Bad Mitterndorf über Zauchenursprung entlang des Zauchenbachs
- Wanderweg Nr. 218 von Zauchen entlang des Zauchenbachs bis Brentenmöser Alm bzw. Tauplitzalm

Der Zauchenbach hat hier im Projektgebiet einen natürlichen Gewässerverlauf. Im Bereich des geplanten Speicherteichs mündet ein Gerinne in den Zauchenbach.

Das Gebiet ist hier teilweise dicht (Bereich geplanter Speicherteich), teilweise aufgelockert (Bereich geplante Piste Brentenmöser Alm – Talstation Mittersteinbahn) bewaldet. Ein kleiner Steinbruch bzw. felsige Stellen / Hänge bieten Abwechslung bzgl. Oberflächenform und – charakter.

Die Brentenmöser Alm ist ein offener Landschaftsraum mit eigener Charakteristik (Almwiese mit vereinzelt Bäumen). Zwei kleine Häuser und eine Hütte / Unterstand sind über eine Forststraße in der schneefreien Zeit erreichbar. Die bestehende Talabfahrt nach Tauplitz tangiert den Almbereich am nordöstlichen Rand.

Bewertung:

Natürlichkeit (Gewässer, Bewuchs) und Abwechslung bzgl. Topografie und Bewuchs (Vielfältigkeit) sind gegeben. Es gibt kaum nicht natürliche oder trennend wirkende Elemente (Forststraße, evtl. Piste).

Der Landschaftsbereich „Zauchental und Brentenmöser“ ist Teil des Landschaftsschutzgebiets. Als Landschaftsraum bzw. -element mit besonderer Charakteristik (Eigenart) sind die Brentenmöser Alm und der Zauchenbach (Zauchen-Ursprung; Bach mit Uferbereich) zu nennen.

Der Erholungswert ist für Schifahrer und Wanderer aufgrund des (mäßigen) Angebots und der ungestörten Aufenthaltsqualität gegeben.

Zusammenfassend wird die Landschaft und das Landschaftsbild für das Zauchental bzgl. des formulierten Ziels (landschaftliche Schönheit und Eigenart, seltene Charakteristik und Erholungswert) und der definierten Indikatoren mit „hoch“ bewertet.

Sichtachsen

Der obere Abschnitt des Vorhabens (Bergstation) befindet sich zwar grundsätzlich in optisch exponierter Lage (Gipfel, oberhalb Baumgrenze), jedoch bestehen aufgrund der Topografie und Entfernung keine Sichtachsen zu bewohnten oder häufig frequentierten Gebieten (Siedlungsraum im Tal).

Der Bereich der Talstation liegt im abgelegenen Zauchental. Dieses ist unbewohnt; es gibt keine Sichtachsen zu Wohn- oder besucherfrequentierten Gebieten (nur der Bereich der Zufahrt ist in großer Entfernung zu einigen Häusern im Tal sichtbar).

Vom Krahstein aus (dem Hang der Mittersteinbahn gegenüberliegend) wird das Projekt aufgrund der Topografie und des Waldbestandes nur zu einem kleinen Teil sichtbar sein.

Der Bereich der Zwischenstation ist für Nutzer der Mautstraße auf die Tauplitzalm sichtbar.

Zusammenfassend wird festgestellt; dass auf das gesamte Vorhabensgebiet **keine relevanten Sichtbeziehungen** bestehen: d.h. weder vom Siedlungsraum und den Verkehrsachsen im Tal (Tauplitz, Krungl, Bad Mitterndorf; B145, Bahnlinie), noch von häufig frequentierten (touristischen) Gebieten wie der Kernbereich Tauplitzalm oder die Schischanze Kulm.

Selbstverständlich ist das Vorhaben unmittelbar von dessen Nutzern (Schifahrern) sichtbar; ebenso von den Erholungssuchenden, die sich in diesem Gebiet aufhalten (Wanderer). Von gegenüberliegenden Bergen bestehen Sichtachsen in mehr oder weniger weiter Entfernung (z.B. Wanderer am Grimming).

Hinweis: Erholungssuchende sind zwar (im Vergleich zu Bewohnern) nur vorübergehend von optischen Wirkungen eines Projekts betroffen, reagieren diesbezüglich aber in der Regel sensibler.

Geplantes Vorhaben

Beim Vorhaben handelt es sich um die **Adaptierung und Erweiterung eines bestehenden Schigebiets** (Bad Mitterndorf – Tauplitz: „Die neue Tauplitz“).

Vorhabenselemente

Das Projekt umfasst

- Die Errichtung einer kuppelbaren **6-er Seilbahn** (Mitterstein-Bahn) inkl. **Tal-, Zwischen- und Bergstation**.
Diese ersetzt im oberen Bereich den bestehenden Mitterstein-Kurvenschleplift; ab der Lopernalm (Restaurant) bis in das Zauchental entsteht dadurch eine neue Liftverbindung. Das bedeutet, dass die neue Bergstation *anstelle* und *an der Stelle* der alten errichtet wird; die neue Talstation (inkl. Parkplatz) einen tatsächlich *neuen* Bereich darstellt.
Die Kapazität wird von 1.300 P/h (derzeitiger Schleplift) auf 2.400 P/h (geplante Seilbahn) erhöht.
- Die Erweiterung des **Pistenangebots**
Ausbau des Bestands der Piste Mitterstein und des betroffenen Abschnitts der Talabfahrt Bad Mitterndorf
Schaffung einer neuen Pistenverbindung vom der Talabfahrt Tauplitz über Brentenmöser zur Talstation Mitterstein
- Die Errichtung von **Beschneiungsanlagen** inkl. der dafür notwendigen Infrastruktur (Speicherteich bei der Talstation, Leitungen)
- Die Errichtung eines **Parkplatzes** bei der neuen Talstation im Zauchental (300 PkW-Stellplätze) inkl. **Zufahrt** (Ausbau der Forststraße)

- Abbruch des alten Mitterstein-Kurvenschlepplifts und des Ramsanger-Schlepplifts (jeweils Stationen und Stützen)

Planungsgrundsätze

Im Zuge der Planung wurde eine Minimalisierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und das Landschaftsbild angestrebt bzw. umgesetzt.

Folgende Maßnahmen seien hier zusammenfassend erwähnt – mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese **Bestandteil des Vorhabens** sind.

- Freihalten der Almflächen der Brentenmöser Alm (keine Geländeeingriffe, keine Verbauung) – dieser Landschaftsraum bleibt vom Vorhaben völlig unberührt (die Pisten führen seitlich vorbei)
- Hintanhalten von Geländeänderungen bei der Verbindungspiste Brentenmöser Alm – Talstation Mittersteinbahn
- Minimierung der Versiegelung beim Parkplatz: Ausführung der Pkw-Stellplätze an der Talstation mit Schotterrasen
- Erstellen eines Parkplatzbewirtschaftungskonzepts (in Abstimmung mit den Parkplatzkapazitäten an der Mautstation und dem Shuttlebus-Dienst) zur Minimierung von Pkw-Fahrten in das Zauchental und auf die Tauplitz.
- Anpassung der Form des Speicherteichs und des Parkplatzes auf die örtlichen Gegebenheiten (Vermeiden gerader Linienführung)
- Unberührt—Lassen des Zauchenbachs im oberen Abschnitt bis zur Talstation Prüfung der für Zufahrt und Parkplatz notwendigen Aufschüttungen im unteren Abschnitt des Bachs im Zuge der Detailplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Einhaltung eines Uferstreifens)
- Humusauftrag auf den betroffenen Flächen und Begrünung mit standortgerechter Rasenmischung unmittelbar nach Fertigstellung der Pistenbaumaßnahmen
- Gestaltung von entstehenden Böschungen (Parkplatz, Randbereich Talstation, Speicherteich): Schaffung von Übergängen bzgl. Relief und Vegetation
- Belassen der steilen Hänge (Felsabbrüche), die im Zusammenhang mit der Errichtung der Talstation entstehen (keine Begrünung – „nackter Fels“ ist dort derzeit Teil der natürlichen Landschaft).
- Gestaltung der Waldränder entlang der Schipiste nach forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten
- Dezente, natürliche Farbgebung und – wo technisch möglich und sinnvoll – Wahl natürlicher Materialien bei der Ausführung der Bauwerke (Liftstationen)

- Abbruch des Kurvenschlepplifts und des Ramsanger Schlepplifts: „Optischer Lückenschluss“ der Liftrassen und der nicht mehr benötigten Piste (lt. Pistenübersicht Nr. 30) durch Renaturierung
- Neumarkierung des Wanderwegs Nr. 218: Festlegung eines neuen Verlaufs des von der Errichtung des Speicherteichs betroffenen Abschnitts (im Zuge der Detailplanung); Neumarkierung vor Baubeginn

Auswirkungen auf die Projektgebietsbereiche

Gipfelzone

Die neue Seilbahn-Bergstation wird optisch etwas dominanter als die bestehende Schleppliftanlage sein (größere Kubatur). Allerdings ist sie inmitten bestehender touristischer Infrastruktur (Seillift Lawenstein, Gipfelloift I, Gipfelloift II, Bergrestaurant) situiert und gestalterisch einer Einbettung in das bestehende Landschaftsbild zuträglich.

Durch die Pistenadaptionen kommt es zu vermehrtem Flächenbedarf: dieser wirkt sich optisch in dieser Zone nicht relevant aus, es handelt sich um eine Änderung in der Funktion / Nutzung von Areal.

Bewertung:

Durch das Vorhaben werden in diesem Bereich die Merkmale „Natürlichkeit“, „Vielfältigkeit“, „Eigenart“ und „Harmonie“ geringfügig beeinträchtigt.

Der Erholungswert wird durch den Ersatz des Schlepplifts durch die komfortablere Seilbahn und verbesserte Pisten erhöht.

Der Eingriff des Vorhabens im Bereich der Gipfelzone wird mit „**neutral bis gering**“ bewertet.

Bereich Lopernalm (Kampfwaldzone) bis Mittereck

Im nur karg bewachsenen oberen Bereich ist die optische Wirkung von Pistenschneisen und der Liftrasse von nur geringer Relevanz. Für den Abschnitt bis zur Lopernalm gibt es durch den Liftersatz nur eine geringfügige Änderung bzgl. Landschaft und Landschaftsbild: der neue Lift wird etwas dominanter sein (höhere Stützen), geringfügige Verbreiterung der Piste; der Kurvenschlepplift wird abgebrochen, die Liftschneise renaturiert.

Im Bereich des bestehenden Ramsangerlifts kommt es zu einer Verbesserung, da dieser Lift abgetragen wird (Wegfall der optisch störenden Stützen und Stationen) und sowohl die Liftrasse wie auch die nicht mehr benötigten Pistenabschnitte der Ramsangerpiste der Natur zurückgegeben werden („Lückenschluss“ der Schneisen durch Renaturierung).

Die Errichtung eines Tunnels für die Mautstraße und die neue Pistenführung in diesem Bereich stellt eine (bzgl. der Indikatoren) nicht wesentliche Veränderung der Landschaft und des

Landschaftsbildes dar. Bzgl. der Parksituation (an stark frequentierten Tagen Wildparker entlang der Mautstraße) stellt das Vorhaben eine Verbesserung dar.

Die Schaffung einer neuen Schneise, Lifttrasse (unterhalb der Lopernalm) und die Pistenverbreiterungen stellen eine Veränderung der Nutzung und der Vegetationsdecke (präpariertes Gelände anstatt Wald) und eine (zusätzliche) optische Trennung dar (siehe auch Empfehlung Pkt. 3).

Bewertung:

Durch die oben erwähnte Renaturierung werden die Wirkungen des Vorhabens innerhalb dieses Landschaftsraumes ausgeglichen: die Merkmale „Natürlichkeit“, „Vielfältigkeit“, „Eigenart“ und „Harmonie“ werden als „neutral“ bewertet.

Der Erholungswert wird durch den Ersatz des Schlepplifts durch die komfortablere Seilbahn und verbesserte Pisten erhöht.

Der Eingriff des Vorhabens im Bereich Lopernalm – Mittereck wird mit „gering positiv“ bewertet.

Zauchental und Brentenmöser

Dieser Landschaftsraum erfährt die stärkste Beeinflussung:

- zum einem, weil es sich um ein – bis jetzt – kaum erschlossenes Tal handelt,
- zum anderen, weil durch das Vorhaben hier die größten Eingriffe geplant sind (Talstation, Parkplatz, Speicherteich)

Die Fläche des geplanten Speicherteichs ist derzeit bewaldet. Hier kommt es zu einer Änderung der Landschaftselemente und somit der Landschaftscharakteristik: Es entsteht ein künstlich geschaffenes Gewässer; wobei anzunehmen ist, dass sich dieses mittel- bis langfristig gut in den bestehenden Landschaftsraum einfügt (Böschungsgestaltung; Empfehlung Pkt. 2) und als naturnahes Landschaftselement eine Ressource (Ökologie, Erholung) darstellt.

Massive Eingriffe in die Landschaft entstehen durch die notwendigen Geländeänderungen für die Talstation samt Nebengebäude und den Parkplatz mit Zufahrt. Es werden nicht natürliche Elemente und eine neue Nutzung in das Zauchental eingebracht.

Charakteristische Elemente wie der Zauchenbach oder die Brentenmöser Alm werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt (bzw. ist beim betroffenen Abschnitt des Zauchenbachs in den weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung hintangestellt wird).

Bewertung:

Trotz der realisierten Planungsgrundsätze und Maßnahmen bzgl. Landschaft und Landschaftsbild (siehe entsprechendes Kapitel) wirkt das Vorhaben in diesem Bereich mit hoher Eingriffintensität

auf die Indikatoren „Natürlichkeit“ und „Harmonie“. Die „Eigenart“ wird „mittel“ beeinträchtigt. Die „Vielfältigkeit“ bleibt „neutral“ (Verbesserung durch Teich, Verschlechterung durch monotone Parkflächen).

Der Eingriff des Vorhabens im Bereich Zauchental – Brentenmöser wird bzgl. der landschaftlichen Qualitätsindikatoren mit „**(mittel bis) hoch**“ bewertet.

Der Erholungswert wird bzgl. Ausstattung an touristischer Infrastruktur durch die Schaffung neuer Lift- und Pistenangebote eindeutig **verbessert**. Die Aufenthaltsqualität wird durch eine akustische Beeinträchtigung und evtl. Beeinträchtigungen der Luftqualität (v.a. verursacht durch den An- und Abreiseverkehr) je nach Besucherfrequenz **reduziert**. Diese Aussagen betreffen die Wintermonate (Betrieb), während der übrigen Zeit bleibt der Erholungswert gegenüber der IST-Situation unverändert.

Sichtbarkeit des Vorhabens

Wie bereits beschrieben weist das gesamte Projektgebiet keine Sichtachsen zu ständig bewohnten Gebieten auf (Siedlungsraum im Tal).

Die Sichtbarkeit des Vorhabens ist – bis auf wenige Ausnahmen (Krahstein, Grimming) – lokal beschränkt (Nutzer des Gebiets). Sichtbar werden die Schneisen der Pisten und Liftanlagen und die Liftstationen sein; wobei diese sich größtenteils an das bestehende Schigebiet anschließen.

Bestehende Aussichten, Panaroma- oder Durchblicke werden durch das Projekt nicht zerstört oder negativ beeinflusst.

Ausgleichsmaßnahme

Auf einer Fläche von 14,2 ha im Bereich des oberen Abschnitts der Mautstraße (siehe Plan) wird ein **Waldverbesserungsprojekt** umgesetzt:

Es werden verschiedenen Mischbaumarten eingebracht und gepflegt. Dabei wird auf einen Wechsel zwischen dichtem Baumbestand, Frei- und Sukzessionsflächen geachtet.

Im Hinblick auf die Landschaft und das Landschaftsbildes ist dadurch eine Verbesserung gegeben (Natürlichkeit, Vielfältigkeit).

Waldverbesserungsprojekt

Zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes sind auf einer Fläche von ca. 14,18 ha Rodungen erforderlich. Die Umwandlung der Waldböden in Schipisten bewirkt eine Reduktion der Wasserspeicherfähigkeit und damit einen beschleunigten Hochwasserabfluss. Um diese negativen

Einflüsse auszugleichen, wird ein Waldverbesserungsprojekt als Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Eine Ersatzaufforstung ist im Nahbereich des Projektesgebietes aufgrund der gegebenen nahezu vollständigen Bewaldung nicht möglich.

Vorgesehen ist die waldbauliche Verbesserung benachbarter Waldflächen, wobei insbesondere Pflege- bzw. Verjüngungsmaßnahmen in Windwurf- und Schneebruch- geschädigten Waldbeständen eine Verbesserung des Waldzustandes und damit eine Kompensation der hydrologischen Verschlechterung erwarten lassen.

Eine derartige, durch Windwurf (2006) und Schneebruch (2007) betroffene Fläche im Ausmaß von 14,2 ha (Angriffsfläche) liegt mit der im Lageplan dargestellten Fläche vor. Die gesamte Fläche (GP 1968/1, KG Krungl in Bad Mitterndorf und 865/1, KG Tauplitz) befindet sich im Eigentum der ÖBF.

Die Süd- Ost- exponierte Fläche liegt in der tiefsubalpinen Höhenstufe und reicht von ca. 1.500 auf ca. 1.600 m Seehöhe. Die Hangneigung beträgt zwischen 10 und 60 %.

Auf der Fläche sind die Verdichtung bestehender Naturverjüngung bzw. die Aufforstungen bestehender Bestandeslücken mit Mischbaumarten und die konsequente Pflege von Mischbaumarten vorgesehen.

Durch die Beimischung können im Vergleich zu Fichtenreinbeständen zusätzliche Bodenhorizonte aufgeschlossen werden, wird der Humusaufbau verbessert (bessere Umsetzung der basischeren Laub- und Nadelstreu der Laubgehölze und der Tanne), wird das Bodenleben gefördert und damit die Wasserspeicherfähigkeit verbessert.

Darüber hinaus bewirkt die Anreicherung der Bestände mit verschiedenen Baumarten auch eine ökologische Aufwertung für eine Vielzahl von Lebewesen und eine deutliche Bereicherung des Landschaftsbildes.

Für die forstlichen Maßnahmen sind folgende Grundsätze vorgesehen:

- Zirbe, Bergahorn und Vogelbeere werden bevorzugt gruppenweise eingebracht
- Tanne wird in kleineren Freiflächen und auch einzeln eingebracht.
- Die Aufforstungen sollen nicht flächendeckend erfolgen, sondern es werden Freiflächen z. B. als Balzflächen (bei bestehen geeigneter Strukturen, Balzbäume etc.) bzw. auch als Sukzessionsflächen belassen.

Zusammenfassung

Das gegenständliche Vorhaben wird in ihrer Eingriffsintensität auf der **Gipfelzone** mit **neutral bis gering** bewertet.

Das gegenständliche Vorhaben wird in ihrer Eingriffsintensität im Bereich **Lopernalm – Mittereck** mit **gering positiv** bewertet.

Im Bereich **Zauchental – Brentenmöser** wird das gegenständliche Vorhaben in ihrer Eingriffsintensität mit **(mittel bis) hoch** bewertet.

Mit dem Vorhaben wird durch das neue Angebot der Erholungswert insgesamt **positiv** beeinflusst.

Das gesamte Vorhabensareal liegt **sichtgeschützt**, d.h. weist keine relevanten Sichtachsen zu bewohnten oder stark frequentierten Orten auf. Es kommt zu keinerlei Beeinflussung von Sichtachsen durch das Projekt.

Die festgelegte Ausgleichsmaßnahme stellt zwar nicht unbedingt landschaftsräumlich oder funktionell aber *flächenmäßig* einen „eins-zu-eins“-Ausgleich für den Eingriff durch das Vorhaben dar. Es kommt dadurch zu einer **Verbesserung** für Landschaft, Landschaftsbild und den Erholungswert.

Gutachtlich führt der Sachverständige aus wie folgt:

Das Projektgebiet liegt zum Großteil im **Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a „Dachstein – Salzkammergut“**.

Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen.

Auswirkungen auf das nördlich, bzw. nordöstlich gelegene Europaschutzgebiet Nr. 35 „Toter Gebirge mit Altausseer See“ (FFH und VS Schutzgebiet), bzw. Beeinträchtigungen der vorhandenen Schutzgüter sind nicht gegeben.

Die durchgeführte Biotoperhebung seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Aus **ökologischer** Sicht wird zusammenfassend festgestellt:

- Im Bereich der montanen Wälder sind keine Kleinlebensräume von Interesse oder als schützenswert erkennbar.

- Im Bereich der reich strukturierten Kulturlandschaft außerhalb des Waldes bleiben die Strukturen unverändert erhalten.
- Auswirkungen durch unumgängliche Geländekorrekturen für die Errichtung der Pisten und Pistenerweiterungen, Liftanlagen und Beschneiungsanlage mit Speicherteich (ausschließlich im Wald) werden durch eine schonende Bauweise und Renaturierungsmaßnahmen minimiert.
- Das verstärkte Einbringen von Mischbaumarten (Tanne, Laubhölzer) zur Stabilisierung der Waldbestände ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst positiv zu bewerten.

Aus **landschaftlicher und landschaftsbildnerischer** Sicht wird zusammenfassend festgestellt:

- Das gesamte Vorhabensareal liegt sightgeschützt, d.h. weist keine relevanten Sichtachsen zu bewohnten oder stark frequentierten Orten auf.
- Planungsgrundsätze und Maßnahmen reduzieren die Auswirkungen in landschaftlicher und landschaftsbildnerischer Hinsicht.
- Der intensivste Eingriff durch das Vorhaben findet im Bereich Zauchental-Ursprung statt (Parkplatz, Talstation).
- Die Waldverbesserungsmaßnahmen stellen einen vollständigen flächenmäßigen Ausgleich bzw. eine Kompensation für den Eingriff im Zauchental dar.
- Mit dem Vorhaben wird durch das neue Angebot der Erholungswert insgesamt positiv beeinflusst.

Man kann davon ausgehen, dass keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Ebenfalls ist bei diesem Erweiterungsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP- Gesetzes auszuschließen. Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht.

Durch die geplanten Vorhaben ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Wintersport liegt. Die geplanten neuen

Vorhaben sind im dichten Verband mit den bereits bestehenden gut ausgebauten Schigebiet Bad Mitterdorf - Tauplitz zu sehen.

Aus der Sicht des naturkundlichen ASV wird gegen die geplanten Vorhaben kein Einwand erhoben, da die Schutzgüter des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt oder nachhaltig verändert werden. Empfohlen wird für die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsfläche sowie für die Gestaltung des Speicherteiches, der Infrastruktur und der Pisten- und Liftrassen, eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. des Anhörungsrechtes gaben die Umweltanwältin für das Land Steiermark und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stellungnahmen ab.

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark hält in ihrer Stellungnahme fest, dass aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens seitens der Umweltanwaltschaft für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan führt aus, dass wasserwirtschaftliche Interessen im Wesentlichen durch die geplante Beschneiungsanlage berührt werden. Hingewiesen wird auf das Erfordernis, dass durch die Befüllung des Speicherteiches aus Quellen keine Verschlechterung für unterliegende Fließgewässer auftreten darf und ein entsprechender Nachweis bzw. ein Beschneiungskonzept vorzulegen sein wird (dieser Hinweis ist für das UVP-Feststellungsverfahren nicht maßgebend, das Erfordernis wird im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu erörtern sein). Grundsätzlich wird aber das Ergebnis der Beweisaufnahme seitens der wasserwirtschaftlichen Planung zur Kenntnis genommen.

Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

B) Die erkennende Behörde hat erwogen:

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 4 Z 1 - 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 3 im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier relevant: Kategorie A - Landschaftsschutzgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde als Kriterium im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet zu beachten.

Prüfmaßstab ist daher der Schutzzweck der Verordnung LGBl.Nr. 49/1997. Dem Wortlaut der Verordnung folgend liegt der Schutzzweck in der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes des geschützten Gebietes (siehe § 1 der zitierten Verordnung).

Als Prüfmaßstab für das Vorhaben sind drei Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 in Betracht zu ziehen:

- 1. Anhang 1 Z 12 lit.c Spalte 3: Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist*
- 2. Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit.b: Der geplante Parkplatz im Bereich der geplanten Talstation der Mittersteinbahn wird für ca. 300 PKW eingerichtet, er erreicht auch nicht (unter Einbeziehung weiterer öffentlicher Parkplätze im Schigebiet) gemeinsam mit anderen Vorhaben die normierte Schwelle von mindestens 750 Stellplätzen.*
- 3. Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit.e: Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha.*

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend ist rechtlich auszuführen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des betroffenen Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a nicht zu erwarten ist.

Entsprechend der Empfehlung des naturkundlichen Sachverständigen zur ökologischen Bauaufsicht wurde seitens der Antragsteller projektskonkretisierend die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht mit genau definierten Aufgaben zugesagt.

Die Empfehlungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes werden im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren von der Materienbehörde zu bewerten sein.

Somit war für das gegenständliche Vorhaben festzustellen, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angezogenen Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker, eh.

F.d.R.d.A.: